



**4. Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung
der Stadt Goslar
(Hundesteuersatzung)**

vom 20.12.2022

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Goslar (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2022 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S 589), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Goslar vom 01.07.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.02.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird ergänzt:

lfd. Nr. 3. neu

Jagd - und Schweißhunde, die von Jagdpächterinnen oder Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzerinnen oder Eigenjagdbesitzern (ab einer Flächengröße von 75 ha) sowie von Jagderlaubnisscheininhaberinnen oder Jagderlaubnisscheininhabern zur Jagd eingesetzt werden

Die nachfolgenden lfd. Nrn. ändern sich entsprechend.

§ 4 Abs. 3 neu

In den Fällen des § 4 Abs. 2 lfd. Nr. 3 wird der Antrag auf Steuerbefreiung nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Januar des auf den Festsetzungszeitraum folgenden Kalenderjahres, für den die Steuerbefreiung gelten soll, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Stadt Goslar zu stellen. Bei verspätetem Antrag verbleibt es bei den originär in der Hundesteuersatzung festgelegten Steuersätzen. Der Antrag ist für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.

Artikel II

§ 5 e bisherige Fassung entfällt und § 5 f wird § 5 e.

Artikel III

§ 9 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Goslar, 20.12.2022

Stadt Goslar

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin